

Vertragliche Schuldverhältnisse

Vorlesung am 5. November 2013

Der Kauf (III)

Pflichten aus dem Kaufvertrag (Schluss) / Leistungsstörungen beim Kauf (1)

Prof. Dr. Thomas Rüfner (in Vertretung)

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet unter:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=4162>

Vertragliche Schuldverhältnisse (3)

Der Kauf – Begriff, Abschluss, Inhalt

- Begriff des Kaufvertrages
- Abschluss des Kaufvertrags
- Der Kauf als Verpflichtungsgeschäft
- Der Kaufgegenstand
- Kaufpreis
- Pflichten aus dem Kaufvertrag
 - Hauptpflichten des Verkäufers
 - Nebenleistungs- und Schutzpflichten des Verkäufers
 - Haupt- und Nebenpflichten des Käufers

Th. Rüfner

Winter 2013/2014

2

Vertragliche Schuldverhältnisse (3)

Sach- und Rechtsmängel

- Sachmängel:
 - Definition in § 434 BGB.
 - Abgestellt wird auf die Beschaffenheit der Sache und ihre Eignung für bestimmte Verwendungen.
 - Problem: Welche Umstände haften der Sache als Eigenschaft an? Nur physische Beschaffenheit einer Sache oder auch Beziehungen zur Umwelt.
- Rechtsmängel
 - Definition in § 435 BGB.
 - Unmöglichkeit der Eigentumsverschaffung ist nicht Rechtsmangel, sondern Nichterfüllung der Pflicht aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.
 - Problem: Abgrenzung von Rechts- und Sachmangel bei öffentlich-rechtlichen Beschränkungen (z.B. Bebaubarkeit eines Grundstücks nach öffentlichem Baurecht).

Th. Rüfner

Winter 2013/2014

3

Vertragliche Schuldverhältnisse (3)

Nebenpflichten des Verkäufers

- Nebenpflichten = Pflichten, die nicht im Synallagma stehen.
 - Wegen Nichterfüllung einer Nebenpflicht kann sich der Vertragspartner nicht auf § 320 BGB berufen.
- Nebenleistungspflichten = Pflichten, die gegebenenfalls selbständig eingeklagt werden können:
 - Insbesondere Auskunfts- und Beratungspflichten, Pflichten zur Herausgabe von Unterlagen etc.
 - Pflicht zur Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- Schutzpflichten = Pflichten, deren Verletzung nur einen Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB nach sich ziehen kann.
 - Pflicht zur sachgemäßen Lagerung und Verpackung der Ware.

Th. Rüfner

Winter 2013/2014

4

Vertragliche Schuldverhältnisse (3)

Die Pflichten des Käufers

- Hauptpflicht zur Zahlung des Kaufpreises (vgl. §§ 244 f., 270 BGB).
- Gesetzliche Neben(leistungs)pflcht zur Abnahme der Ware.
 - Pflicht zur „körperlichen Hinwegnahme“ der Ware
 - Lediglich Nebenpflicht, wenn nicht wegen eines besonderen Interesses des Verkäufers (z.B. bei verderblichen Gütern) die Vereinbarung einer Hauptpflicht anzunehmen ist.
- Sonstige Nebenleistungspflichten: Z.B. Rückgabe von Verpackungen ...
- Auch Schutzpflichten des Käufers sind denkbar
 - z.B. Ermöglichung der gefahrlosen Anlieferung von Heizöl, BGH, NJW 1983, 1108.

Th. Rüfner

Winter 2013/2014

5

Vertragliche Schuldverhältnisse (3)

Leistungsstörungen beim Kauf

- Verletzung der Verkäuferpflichten aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB
 - Erfüllungsanspruch des Verkäufers
 - Schicksal der Gegenleistungspflicht des Käufers
 - Bei Fortbestand der Leistungspflicht des Verkäufers
 - Bei Wegfall der Leistungspflicht des Verkäufers
 - Schadensersatzanspruch des Käufers
 - Rücktrittsrecht des Käufers

Th. Rüfner

Winter 2013/2014

6

Vertragliche Schuldverhältnisse (3)

Der Erfüllungsanspruch des Verkäufers

- Grundsatz: Der Erfüllungsanspruch bleibt bei Nichterfüllung bestehen, sofern er nicht durch § 275 Abs. 1 – 3 ausgeschlossen wird.
 - Beim Stückkauf: Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Übergabe und Übereignung der verkauften Sache.
 - Beim Gattungskauf: Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Leistung aus der Gattung.
 - Der Gattungsverkäufer übernimmt in der Regel das Beschaffungsrisiko, vgl. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB a.E.
 - Aber: In der Regel keine Haftung für atypische Beschaffungsrisiken.
- Bei Schlechterfüllung oder Teilerfüllung gilt Mängelgewährleistungsrecht, vgl. § 434 Abs. 1 und Abs. 3 BGB.
 - Der Erfüllungsanspruch wandelt sich in den Anspruch auf Nacherfüllung (§ 439 BGB).
 - Dies gilt jedoch bei Teilerfüllung nur für die sog. verdeckte Mankolieferung. Wenn der Verkäufer offen eine Teilleistung anbietet (§ 266 BGB), bleibt (für den Rest) der Erfüllungsanspruch erhalten.

Th. Rübner

Winter 2013/2014

7

Vertragliche Schuldverhältnisse (3)

Fall – RGZ 99, 1

V verkauft im Oktober 1914 an K 115 Kisten galizische Kalkeier, die er aus seiner Heimat Ostgalizien (damals Teil von Österreich-Ungarn, heute Ukraine) nach Berlin liefern soll. Als V in seine Heimat zurückkehrt, ist infolge des Beginns des ersten Weltkriegs der Versand von Waren nach Deutschland nicht mehr möglich. V selbst muss mit wenigen Habseligkeiten nach Krakau (Westgalizien, damals ebenfalls Teil von Österreich-Ungarn, heute Polen) fliehen.

Th. Rübner

Winter 2013/2014

8

Vertragliche Schuldverhältnisse (3)

Lösung

- Erfüllungsanspruch des V (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB):
 - Es handelt sich um einen Gattungskauf; die Lieferung galizischer Eier ist prinzipiell möglich.
 - Aber: Es hat sich ein atypisches Risiko verwirklicht, für das der Verkäufer nicht einstehen muss.
 - V kann sich auf § 275 Abs. 2 BGB berufen.
- Anspruch auf Schadensersatz (§§ 283, 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB).
 - V hat nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt.
 - Das Risiko der kriegsbedingten Erschwerung der Leistung wird nicht von der Übernahme des Beschaffungsrisikos nach § 276 Abs. 1 S. 1 BGB erfasst.
 - Daher fehlt es am Vertretenmüssen.

Th. Rübner

Winter 2013/2014

9

Vertragliche Schuldverhältnisse (3)

Die Gegenleistungspflicht des Verkäufers

- Bei Fortbestand der Leistungspflicht des Verkäufers: § 320 BGB.
 - Der Käufer braucht die Zahlung nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Verkäuferverpflichtung zu erbringen.
 - Auch der Verzug des Käufers wird durch das Bestehen der Einrede aus § 320 BGB verhindert.
- Bei Wegfall der Leistungspflicht des Verkäufers: § 326 BGB
 - Soweit der Leistungsanspruch gegen den Verkäufer ausgeschlossen ist, muss der Käufer auch nicht zahlen.
 - Ausnahmen:
 - Käufer fordert das stellvertretende *commodum* nach § 285 BGB (§ 326 Abs. 3 S. 1 BGB).
 - Der Käufer ist für das Leistungshindernis verantwortlich (§ 326 Abs. 2 S. 1) BGB.
 - Das Leistungshindernis tritt erst nach Gefahrübergang ein (§§ 446 f. BGB).

Th. Rübner

Winter 2013/2014

10

Vertragliche Schuldverhältnisse (3)

Der Gefahrübergang

- §§ 446 f. BGB regeln die Gegenleistungsgefahr
 - Gefahr, dass der Käufer zahlen muss, obgleich er die Leistung des Verkäufers nicht erhält.
 - Der Moment des Gefahrübergang ist auch für das Gewährleistungsrecht zentral: § 434 BGB.
- § 446: Gefahrübergang bei Übergabe oder im Fall des Annahmeverzuges (S. 3).
- § 447 BGB: Gefahrübergang schon bei Absendung der Ware.
 - § 447 BGB gilt nicht beim Verbrauchsgüterkauf, § 474 Abs. 2 BGB.

Th. Rübner

Winter 2013/2014

11

Vertragliche Schuldverhältnisse (3)

Fall

Restaurantbetreiber K bestellt bei V 100 Flaschen Rieslingwein der Sorte „Zeller Schwarze Katz“ 2012 zu Gesamtpreis von €400. Vereinbarungsgemäß soll V den Wein durch eine Spedition an das Restaurant des K versenden. Der LKW-Fahrer der Spedition verursacht einen Verkehrsunfall, bei dem die Flaschen zerstört werden

Th. Rübner

Winter 2013/2014

12

Vertragliche Schuldverhältnisse (3)

Lösung (1)

- Anspruch des K auf (erneute) Lieferung von 100 Flaschen Wein aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB?
 - Anspruch entstanden? +
 - Anspruch nach § 362 BGB erloschen?
 - Nein: Der geschuldete Leistungserfolg ist noch nicht eingetreten.
 - Anspruch nach § 275 Abs. 1 BGB erloschen?
 - Nur, wenn nach § 243 Abs. 2 BGB Konkretisierung eingetreten ist.
 - Dies ist der Fall, weil eine sog. Schickschuld anzunehmen ist. Daher hat V mit der Übergabe an den Spediteur das seinerseits Erforderliche zur Erfüllung getan.

Th. Rübner

Winter 2013/2014

13

Vertragliche Schuldverhältnisse (3)

Lösung (2)

- Anspruch des V auf Bezahlung von € 400,- aus § 433 Abs. 2 BGB?
 - Anspruch entstanden? Ja.
 - Anspruch erloschen nach § 326 Abs. 1 BGB?
 - Ja, wenn nicht bereits die Gefahr übergegangen war.
 - Es handelt sich um einen Versendungskauf im Sinne von § 447 BGB. Daher ist die Gefahr auf K übergegangen.
 - Der Zahlungsanspruch ist nicht erloschen.
- Nach den Grundsätzen der sog. Drittschadensliquidation kann V – obwohl er von K den Kaufpreis erhält – vom Spediteur Schadensersatz (aus §§ 280 Abs. 1 BGB) fordern. Den Ersatzanspruch muss er gemäß § 285 BGB an K abtreten.

Th. Rübner

Winter 2013/2014

14

Vertragliche Schuldverhältnisse

Vorlesung am 12. November 2013

Der Kauf (IV)